

Satzung

Ostdeutscher Stenografenverband e. V.

- Regionalverband der Vereine für Stenografie, Textverarbeitung und Bürokommunikation -

Mitglied im Deutschen Stenografenbund E. V.

Diese Satzung wurde in der Versammlung am 27. August 2000 in Luckenwalde beschlossen.

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Der am 24. November 1990 in Leipzig gegründete Verband trägt den Namen Ostdeutscher Stenografenverband e. V. - Regionalverband der Vereine für Stenografie, Textverarbeitung und Bürokommunikation.
- § 2 Der Ostdeutsche Stenografenverband (nachstehend Verband genannt) mit Sitz in Stralsund soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- § 3 (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
1. die Förderung der Stenografie, des Maschinenschreibens, der elektronischen Textverarbeitung (ETV) und der Bürokommunikation,
 2. die Gründung und Zusammenfassung von Stenografenvereinen,
 3. die Vertretung der stenografischen und bürotechnischen Interessen,
 4. Förderung bei der beruflichen Aus- und Fortbildung,
 5. Ausrichtung der Verbandsmeisterschaften,
 6. Aus- und Weiterbildung von Unterrichtsleitern und staatlich geprüften Lehrern in den Fachgebieten Stenografie, Maschinenschreiben, elektronische Textverarbeitung und Bürokommunikation,
 7. wissenschaftliche Arbeit in den Fachgebieten Stenografie, Maschinenschreiben, elektronische Textverarbeitung und Bürokommunikation,
 8. besondere Aufmerksamkeit bei der Betreuung der Jugend durch gezielte Jugendpflegearbeit.
- (2) Der Verband kann im Interesse seiner Mitglieder oder seiner Arbeit anderen Organisationen als korporatives Mitglied beitreten.
- § 4 (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes und bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband keine Anteile des Verbandsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Verbandsgebiet

- § 5 (1) Das Verbandsgebiet umfasst grundsätzlich die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt (siehe auch § 6, Abs. 1).
- (2) Das Verbandsgebiet kann in Bezirke unterteilt werden, über deren Grenzen und Zusammensetzung die Delegiertenversammlung beschließt.

III. Mitgliedschaft

- § 6 (1) Vereine innerhalb des Verbandsgebietes und auch in den angrenzenden Gebieten, die die Zwecke des Verbandes gemäß § 3 dieser Satzung verfolgen, können Mitglied des Verbandes werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des Verbandes fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- § 7 Einzelpersonen, die sich hervorragende Verdienste um die Ziele des Verbandes, um die Stenografie, das Maschinenschreiben, die elektronische Textverarbeitung oder die Bürokommunikation erworben haben, können durch eine Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied des Verbandes ernannt werden.
- § 8 (1) Der Austritt eines Vereins aus dem Verband ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September des Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Es können nur solche Vereine Mitglied sein, die vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind. Ihre Mitgliedschaft erlischt, wenn diese Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist.
- § 9 Mitglieder, die gegen den Verbandszweck oder die Satzung verstoßen oder mit der Zahlung der Beiträge 9 Monate im Rückstand sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- § 10 (1) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Eingang des Briefes schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verband, haben jedoch ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 11 (1) Die Mitglieder haben die ihnen in der Satzung und durch Beschlüsse der Delegiertenversammlungen eingeräumten Rechte.
- (2) Die Mitglieder sind zur Förderung der Bestrebungen und Einrichtungen des Verbandes und zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.
- § 12 (1) Die Mitglieder zahlen einen von der Delegiertenversammlung festzusetzenden Beitrag. Der Beitragsberechnung wird die Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins und der Lehrgangsteilnehmer, die nicht Vereinsmitglieder sind, zugrunde gelegt. Die Zahlung hat jedoch für mindestens 15 beitragspflichtige Personen zu erfolgen.

- (2) Die Berechnung erfolgt nach dem Stand vom 15. Oktober des Vorjahres. Die Mitglieder haben dem Verband bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die Gesamtzahl ihrer Mitglieder und Lehrgangsteilnehmer mitzuteilen.
- (3) Wird der Meldetermin nicht eingehalten, bleibt die bisherige Zahl der Mitglieder und Lehrgangsteilnehmer für die Beitragsberechnung maßgebend, sofern diese höher ist als die neuen Zahlen.
- (4) Der Beitrag ist in einer Summe fällig jeweils im 1. Quartal.
- (5) Die Ehrenmitglieder des Ostdeutschen Stenografenverbandes sind beitragsfrei.
- (6) Fördernde Mitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest, die Mindesthöhe beträgt jedoch 100,00 DM jährlich.

V. Organe

§ 13 Organe des Verbandes sind:

1. Delegiertenversammlung
 - a) Delegiertenversammlung als Jahreshauptversammlung
 - b) außerordentliche Delegiertenversammlung
2. Vorstand

VI. Vorstand und Geschäftsführung

§ 14 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Wettschreibleiter, Kassenführer (Schatzmeister) und dem Schriftführer. Die Delegiertenversammlung kann einen Jugendleiter wählen, der dann zum Vorstand gehört.

- § 16 (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis gilt, dass Verträge und Abmachungen, die den Vorstand verpflichten, vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden von seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden.
- (3) Der Jugendleiter ist gemäß § 30 BGB für seinen Geschäftsbereich vertretungsberechtigt.

- § 17 (1) Die Delegiertenversammlung wählt alle drei Jahre die Mitglieder des Vorstandes. Ihre Amtszeit dauert bis zur nächsten Wahl.
- (2) Die Delegiertenversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 18 Für die im Laufe ihrer Amtszeit ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder beruft der Vorstand kommissarische Vertreter. Die nächste Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

§ 19 Die Verteilung der Arbeit regelt der Vorstand nach einer besonderen Geschäftsordnung.

VII. Sitzungen und Versammlungen

- § 20 (1) Der Vorsitzende lädt zu allen Sitzungen und Versammlungen ein.
- (2) Zu Beginn eines Jahres, möglichst bis zum 30. April, findet eine Delegiertenversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Weitere Delegiertenversammlungen erfolgen nach Bedarf.
- (3) Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.
- (4) Zu allen Delegiertenversammlungen ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

§ 21 (1) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Jährliche Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Stellvertretern
- f) Festsetzung des Verbandsbeitrages
- g) Beschlussfassung über Anträge

(2) Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(3) Später eingehende Anträge können in jeder Delegiertenversammlung noch behandelt werden, wenn ihre Zulassung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

§ 22 (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.

(2) Stimmberechtigt in Delegiertenversammlungen sind die für eine Legislaturperiode gewählten Vertreter der Mitgliedsvereine, soweit die Vereine die fälligen Beiträge gezahlt haben, die fördernden Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes. Dabei gilt § 23 (1) sinngemäß.

(3) Sitzungen und Versammlungen sind nicht öffentlich, Gäste können auf Beschluss der Versammlung zugelassen werden.

- § 23 (1) Die Vereine haben für je 15 Mitglieder und Lehrgangsteilnehmer, für die an den Verband Beiträge gezahlt wurden, eine Stimme und für den Rest, wenn dieser aus mindestens 10 solcher Mitglieder und Lehrgangsteilnehmer besteht, eine zusätzliche Stimme. Liegt die Zahl der Mitglieder und Lehrgangsteilnehmer unter 15, so steht ihnen eine Stimme zu.
- (2) Das Stimmrecht der Verbandsvereine ist durch schriftliche Vollmacht übertragbar. Der Delegierte oder die Delegierten eines Vereins können nur für den eigenen Verein und einen weiteren Verein das Stimmrecht ausüben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
- (4) Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (5) Ehrenmitglieder haben in den Delegiertenversammlungen beratende Stimme.
- (6) Fördernde Mitglieder haben in den Delegiertenversammlungen eine Stimme.
- § 24 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- § 25 Über jede Sitzung und Versammlung fertigt der Schriftführer oder ein Vertreter eine Niederschrift an, in diese sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen. Der Vorsitzende hat die Niederschrift gegenzuzeichnen.

VIII. Ausschüsse

- § 26 (1) Zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse eingerichtet werden. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.
- (2) Die Ausschüsse legen ihre Sitzungsberichte dem Vorstand vor.
- § 27 Für die Durchführung der Meisterschaften kann ein Wettschreibausschuss eingesetzt werden.

IX. Kassenwesen

- § 28 Alle Auszahlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter angewiesen, soweit sich die Anweisung nicht aus einem Beschluss des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung ergibt.
- § 29 Die Jahresrechnung des Verbandes ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen und durch die dafür gewählten Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Delegiertenversammlung schriftlich vorzulegen.

X. Jugendarbeit

- § 30 (1) Die Jugendarbeit des Verbandes ist in der Jugendordnung geregelt.
- (2) Der Jugendleiter arbeitet mit den Vereinen zusammen, Aufgabe des Jugendleiters ist es, die Jugendarbeit in den Vereinen zu fördern und die Verbindung mit anderen Jugendorganisationen zu pflegen.
- (3) Die Mitgliedsvereine sind gehalten, ihre Mitglieder unter 25 Jahren in Jugendgruppen zusammenzufassen.

XI. Satzungsänderungen

- § 31 (1) Satzungsänderungen können nur von einer Delegiertenversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur Versammlung angekündigt wurden und in der Tagesordnung vorgesehen sind.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Verbandes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

XII. Auflösung des Verbandes

- § 32 (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Bildung und Erziehung verwenden soll.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Versammlung am 27. August 2000 in Luckenwalde beschlossen.